



SGRM / SSMR

*Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin  
Société Suisse de Médecine de la Reproduction*

## Kommissionsreglement

### FertiSave

ist eine Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM).

#### 1. Zweck, Aufgabe und Tätigkeitsfeld

Die FertiSave-Kommission bezweckt die Datenerfassung und Qualitätsförderung fertilitätserhaltender Massnahmen bei medizinischen Indikationen.

##### Die FertiSave-Kommission verfolgt die folgenden Ziele:

1. Gesamtschweizerische Datenerfassung der fertilitätserhaltenden Massnahmen
2. Aufbau und Förderung der Qualität des Datenregisters
3. Förderung multidisziplinärer Behandlungsstrategien
4. Kontaktpflege zu anderen nationalen Registern
5. Wissenschaftliche Auswertungen und Publikationen der Registerdaten
6. Wissenschaftlicher Austausch, Organisation von Fortbildungen, internationaler Austausch und ggf. Zusammenschluss
7. Politisches Engagement im Auftrag und in Absprache mit dem Vereinsvorstand

##### Die FertiSave-Kommission hat folgende Aufgaben:

Qualitätskontrolle-Sicherheit:

- a) Einholen und Sicherstellung der Daten aller in Schweizer Zentren durchgeführten fertilitäts-erhaltenden Massnahmen
- b) Sicherstellung der Registrierung der Daten mittels EDV (FertiSave Database)
- c) Durchführung der Qualitätskontrollen des Datenregisters
- d) Verfassung eines Jahresberichts zuhanden der SGRM

Der Zweck und der Aufgabenbereich der Kommission wird periodisch durch den Vorstand der SGRM geprüft. Damit die Kommission ihre Berechtigung behält, soll ihr Mitgliederbestand nicht unter 10 Personen fallen.

#### 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kommission setzt eine SGRM-Mitgliedschaft voraus.

Kommissionsmitglieder müssen Zentren sein, welche In-Vitro-Fertilisation und verwandte Methoden der Reproduktionsmedizin in der Schweiz anwenden, und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Dem Zentrum muss ein Arzt vorstehen, der die Bedingungen gemäss FMedG erfüllt.
- b) Der offizielle Vertreter des Zentrums muss ordentliches Mitglied der SGRM sein.
- c) Privatpraxen, welche mit demselben Labor zusammenarbeiten, gelten als ein Zentrum.

Folgende Kriterien sollten von Zentren erfüllt werden, die fertilitätserhaltende Massnahmen durchführen:

- Das In-Vitro-Fertilisationslabor sollte gemäss ISO 15189:2012 oder QUARTS akkreditiert sein.
- Es sollte ein zuständiger Arzt für fertilitätserhaltende Massnahmen ernannt werden. Dieser Arzt muss 8 Credits pro Jahr (= circa 1 voller Tag oder 2½ Tage) bei Konferenzen im Bereich der Fertilitätserhaltung vorweisen, zum Beispiel:
  - Generalversammlung FertiSave (½ Tag)
  - Halbjährliches Treffen FertiPROTEKT (circa 1 Tag)

##### SGRM Geschäftsstelle

SGRM Geschäftsstelle | c/o Meister ConCept GmbH | Bahnhofstrasse 55 | CH-5001 Aarau  
Tel. 062 836 20 90 | Email: [administration@sgrm.org](mailto:administration@sgrm.org) | [www.sgrm.org](http://www.sgrm.org)



- Campus-Workshops wie ESHRE/ASRM
- Vorkongress-Kurs wie ESHRE SIG «Fertility preservation»/ASRM (1 Tag)
- Halbjährliche Konferenz ISFP (circa 2 Tage) etc.

Die Credits können innerhalb von 2 Jahren gesammelt werden (8 Credits pro Jahr = 16 Credits für 2 Jahre).

- Für jedes Zentrum muss ein zuständiger Biologe für fertilitätserhaltende Massnahmen bestimmt werden. Dieser Biologe muss pro Jahr 4 Credits (= circa ½ Tag) bei Konferenzen im Bereich der Fertilitätserhaltung vorweisen, zum Beispiel:

- Generalversammlung FertiSave (½ Tag)
- Halbjährliches Treffen FertiPROTEKT (circa 1 Tag)
- Campus-Workshops wie ESHRE/ASRM
- Vorkongress-Kurs ESHRE SIG «Fertility preservation» (1 Tag)
- Halbjährliche Konferenz (circa 2 Tage).

Die Credits können auch innerhalb von 2 Jahren gesammelt werden (4 Credits pro Jahr = 8 Credits für 2 Jahre).

- Das Zentrum sollte alle behandelten Fälle im FertiSave-Register eintragen.
- Das Zentrum sollte einen multidisziplinären Rahmen bieten, in dem Fälle erörtert werden.

Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen nach Massgabe der Vereinsstatuten.

Aufgrund der Zulassung eines Mitglieds zu dieser Kommission kann sich sein SGRM-Mitgliederbeitrag erhöhen, die jährliche Minimalgebühr beträgt CHF 300.00.

### **3. Organisation**

Die Kommission ist wie folgt organisiert.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Kommissionsvorstand
- c) Kommissionspräsident / -präsidentin
- d) Administration

Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre.

### **4. Mitgliederversammlung der Kommission**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre (d.h. vor Ablauf der Amtsperiode) durchgeführt. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, werden die Bestimmungen der Vereinsstatuten über die Generalversammlung analog angewendet.

Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

Einzige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Vorstands.

### **5. Kommissionsvorstand**

Der Kommissionsvorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Bei seiner Zusammensetzung wird folgende Konstellation angestrebt: Mindestens zwei Vertreter einer Uniklinik, ein Vertreter der privaten Spitäler, ein Vertreter der öffentlichen Spitäler, sowie ein Biologe. Weiter wird darauf geachtet, dass die verschiedenen geografischen und sprachlichen Regionen der Schweiz angemessen vertreten sind.



Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident muss durch den SGRM-Vorstand bestätigt werden; ihre/ seine Amtsdauer ist auf eine Amtsperiode beschränkt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt maximal drei Amtsperioden, die Zeit einer allfälligen Präsidentschaft wird mitgerechnet.

Nach Ablauf einer Amtsperiode ohne Einsitz im Vorstand ist eine erneute Wahl in den Vorstand möglich.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Statutenbestimmungen der SGRM analog (vgl. Art. 12 und 13 Statuten SGRM).

Der Vorstand leitet die Aktivitäten der Kommission und entscheidet über alle Belange, die nicht ausdrücklich der SGRM beziehungsweise der Mitgliederversammlung der Kommission vorbehalten sind.

## **6. Administration**

Die Administration wird durch die Administration der SGRM wahrgenommen.

Für die Administration besteht keine Amtsperiode und keine Amtsdauer.

## **7. Finanzen**

Die Kommission verfügt über keine eigenen Finanzmittel, kann aber die ihr im Rahmen des Vereinsbudgets zugewiesenen finanziellen Mittel einsetzen.

Innerhalb des Budgetrahmens verfügt der Kommissionsvorstand über die Kompetenz, einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 500.00 pro Ereignis zu tätigen. Höhere Ausgaben bedürfen einer Genehmigung durch den Vereinsvorstand, diese kann gegebenenfalls im Voraus erteilt werden.

## **8. Geheimhaltung**

Das Sekretariat, die möglichen Auditoren sowie in eventuellen, seltenen Fällen die Mitglieder der FertiSave-Kommission (letztere haben generell keinen Zugang zu den gesamtschweizerischen FertiSave-Daten), haben über die ihnen bei der Datenerfassung und Qualitätskontrolle des Datenregisters bekannt gewordenen Tatsachen strengste Verschwiegenheit zu wahren.

## **9. Kommunikation**

Alle Unterlagen werden an den verantwortlichen Arzt/Ärztin des Zentrums sowie an den/die Verantwortliche(n) des IVF-Labors verschickt.

## **10. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Für seine Auslegung ist die deutsche Sprache massgebend.

In der jeweils männlichen Sprachform ist selbstverständlich die weibliche sinngemäss miteingeschlossen (und umgekehrt).

Das vorliegende Reglement wurde durch den Kommissionsvorstand erarbeitet und ist durch den Beschluss des SGRM-Vorstandes per 9. September 2021 in Kraft gesetzt worden.

## **11. Übergangsbestimmungen**

Für Vorstandsmitglieder (einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten), welche bei der Inkraftsetzung am 9. September 2021 im Amt waren, greift die Amtszeitbeschränkung gemäss Ziff. [5] erst ab dem Geschäftsjahr 2025: bis zu diesem Zeitpunkt können sie – ungeachtet ihrer bisherigen Amtsdauer – noch bis Mitte 2024 im Amt bleiben.